

Prüfung der wirtschaftlichen Unterordnung bei land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten

Rechtsabteilung, Landwirtschaftskammer OÖ
Stand: 2025-07



Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

Inhaltsverzeichnis

Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb (mit Ausblick auf Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank)	3
Wirtschaftliche Unterordnung	3
Wirtschaftliche Unterordnung bei zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit	3
Überblick über den land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb	4
Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/Gerätevermietung auf ÖKL-Basis – Topf 1	4
Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten – Topf 3	4
Be- und/oder Verarbeitung (Direktvermarktung) – Topf 3	5
Almausschank – Topf 3	6
Prüfungsschema der wirtschaftlichen Unterordnung bei land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten	7
1. Ermittlung der Bruttoeinnahmen des Hauptbetriebes	7
2. Prüfung der Unterordnung der land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten ..	7
2.1 Bäuerliche Nachbarschaftshilfe (Topf 1)	7
2.2 Be- und/oder Verarbeitung UND aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten (Topf 3).....	8
2.3 Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten (OHNE Be- und/oder Verarbeitung) (Topf 3).....	8
Schritt 1: Isolierte Beurteilung	9
Schritt 2: Gesamtbeurteilung	9
Fallbeispiele	10
Gewinnermittlung Vollpauschalierung	13
Gewinnermittlung Teilpauschalierung	14
Rechtsgrundlagen	15
Gesamte Rechtsvorschrift für Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015	15
Auszug aus den Einkommensteuerrichtlinien (EStR)	24
Rz 4203	24
Rz 4206	26
Rz 4208a	26
Rz 4208b	27

Bildnachweis: Maschinenring Oberösterreich

Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel zum Teil nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich richten sich die Formulierungen jedoch sowohl an Frauen als auch an Männer.

Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb (mit Ausblick auf Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank)

Als land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb sind Nebentätigkeiten zu verstehen, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen.

Wirtschaftliche Unterordnung

Grundsätzlich entfällt der Nachweis der wirtschaftlichen Unterordnung, wenn mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbaubetrieben mehr als 1 ha bewirtschaftet werden und die Einnahmen aus Topf 3 55.000 Euro inkl. USt (2023-2024: 45.000 Euro; 2020-2022: 40.000 Euro; bis 2019: 33.000 Euro) nicht übersteigen.

Übersteigen die Einnahmen aus dem Nebenerwerb (ohne Be- und/Verarbeitung bzw. Almausschank) den Betrag von 55.000 Euro inkl. USt, hat der Steuerpflichtige die wirtschaftliche Unterordnung nachzuweisen. Eine Unterordnung ist in erster Linie dann gegeben, wenn die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten unter 25 % der Gesamteinnahmen liegen; dabei ist nicht auf das Jahr des Zuflusses abzustellen. Ansonsten liegen hinsichtlich des Nebenerwerbs Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Bei nebeneinander vorliegendem Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung bzw. Almausschank ist die wirtschaftliche Unterordnung nur dann gegeben, wenn die gemeinsamen Einnahmen aus Topf 3 55.000 Euro inkl. USt nicht übersteigen und mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbau mehr als 1 ha bewirtschaftet werden. Bei nicht beeinflussbaren außergewöhnlichen Umständen kann die 55.000 Euro Grenze ausnahmsweise überstiegen werden (z.B. außergewöhnlicher Windbruch, außergewöhnliche Schneefälle).

Wird die Be- und/oder Verarbeitung oder ein Almausschank allein betrieben (keine anderen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten aus Topf 3), ist die Unterordnung dann gegeben, wenn die Einnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung oder aus Almausschank 55.000 Euro nicht übersteigen. Ein Mindestflächenausmaß ist nicht erforderlich.

Wirtschaftliche Unterordnung bei zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit

Bei zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) auf ÖKL-Basis kann eine Unterordnung in der Regel angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (z.B. Mähdrescher, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist.

Bei mehreren Betriebsmitteln derselben Art ist glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist.

Die wirtschaftliche Unterordnung ist bei der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit jedenfalls nur dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 55.000 Euro inkl. USt (Topf 1; 2023-2024: 45.000 Euro; 2020-2022: 40.000 Euro; bis 2019: 33.000 Euro) nicht übersteigen. Bei über diesen Betrag hinausgehenden Einnahmen ist eine Unterordnung dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht übersteigen.

Beachte:

Der 55.000 Euro Einnahmentopf für zwischenbetriebliche Zusammenarbeit (Topf 1) ist unabhängig vom 55.000 Euro Einnahmentopf für luf. Nebentätigkeiten (Topf 3) – z.B. für Holzakkord, Fuhrwerksleistungen, Kulturpflege im ländlichen Raum, Winterdienst – bzw. für Be- und/oder Verarbeitung von Urprodukten (Topf 3).

Einnahmen aus Zimmervermietung und Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung aufgebauten Dienstleistungen sowie Vermietungen von Maschinen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sind nicht in die 55.000 Euro-Grenze aus Topf 3 einzurechnen.

Überblick über den land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb

Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/Gerätevermietung auf ÖKL-Basis – Topf 1

- Einsatz von luf. Betrieb zu luf. Betrieb
- die in der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe verwendeten Maschinen müssen auch im eigenen Betrieb verwendet werden
- der örtliche Nahbereich muss eingehalten werden
- Verrechnung von Maschinenselbstkosten (ÖKL-Richtsätze)
- Wirtschaftliche Unterordnung muss gegeben sein:
 - Nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (z.B. Mähdrescher, Rundballenpresse) ist im Betrieb vorhanden. Sind mehrere Betriebsmittel derselben Art vorhanden, hat der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist.
 - Einnahmen aus überbetrieblicher Tätigkeit max. 55.000 Euro brutto oder die Einnahmen aus überbetrieblicher Tätigkeit betragen max. 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des Betriebes.

Die Einnahmen sind grundsätzlich aufzeichnungspflichtig, die Betriebsausgaben können pauschal in Höhe der ÖKL- Sätze geschätzt und abgezogen werden.

Beachte:

Übersteigen die Einnahmen aus zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit die 55.000 Euro-Grenze bzw. die 25 % Gesamteinnahmengrenze ist die wirtschaftliche Unterordnung nicht mehr gegeben und es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten – Topf 3

- Dienstleistung gegenüber Landwirten mit Verrechnung von Maschine und Arbeitskraft:
Werden neben den Maschinenselbstkosten auch Arbeitsentgelte verrechnet, ist das gesamte Entgelt (Maschinen- und Arbeitslohnanteil) aufzeichnungspflichtig

und auf die 55.000 Euro-Einnahmengrenze von Topf 3 anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können die reinen ÖKL-Maschinenselbstkosten wiederum abgezogen werden.

- Dienstleistungen gegenüber Landwirten ohne Maschinenverrechnung:
Werden ausschließlich Arbeitsentgelte verrechnet, ist das gesamte Entgelt aufzeichnungspflichtig und auf die 55.000 Euro-Einnahmengrenze von Topf 3 anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können tatsächliche Betriebsausgaben (z.B. Kilometergeld) abgezogen werden.
- Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:
Das gesamte Entgelt ist auf die 55.000 Euro-Einnahmengrenze von Topf 3 anzurechnen. Übersteigen die Entgelte für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten das Dienstleistungsentgelt, können 50 % der gesamten Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben abgesetzt werden.
Überwiegt das Entgelt für die Arbeitsleistung, können tatsächliche Betriebsausgaben abgesetzt werden

Beispiele für luf. Nebentätigkeiten:

- Dienstleistungen als Bauern-(Holz)akkordant
- Fuhrwerksleistungen
- Kommunale Dienstleistungen (z.B. Kulturpflege im ländlichen Raum, Verwertung von organischen Abfällen, Winterdienst)
- Dienstleistungen und Gerätevermietungen im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, wenn diese Tätigkeiten nicht auf Selbstkostenbasis (ÖKL-Richtwerten) erfolgen.

Be- und/oder Verarbeitung (Direktvermarktung) – Topf 3

Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten (sowie aus Nebenerwerb und Almausschank) bis 55.000 Euro inkl. USt: Zuordnung zur Land- und Forstwirtschaft (wirtschaftliche Unterordnung wird unterstellt); Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen; Umsatzsteuerpauschalierung (Ausnahmebestimmungen beim Getränkeverkauf).

Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten (sowie aus Nebenerwerb und Almausschank) über 55.000 Euro inkl. USt: In der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

Beachte: Einnahmen aus dem Verkauf von Urprodukten sind mit dem pauschalen Gewinnsatz (42 %) abgegolten.

Almausschank – Topf 3

Einnahmen aus Almausschank (sowie aus Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung) bis 55.000 Euro (inkl. USt.):

Zuordnung zur Land- und Forstwirtschaft; Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen; Umsatzsteuerpauschalierung (Ausnahmebestimmungen beim Getränkeverkauf).

Einnahmen aus Almausschank (sowie aus Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung) über 55.000 Euro (inkl. USt): In der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

Überblick über den land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb

Topf	Art der Tätigkeit	Anrechnung 55.000 € Grenze Topf 3	Gewinnermittlung
1	Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/ Gerätevermietung auf ÖKL-Basis	Nein	Grundsätzlich E-A- Rechnung; ÖKL als pauschale Ausgaben, Grenze der Unterordnung beachten: Einnahmen aus bäuerl. Nachbarschaftshilfe/Gerätevermietung auf ÖKL-Basis max. 55.000 € brutto oder max. 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des luf Betriebes
2	Urlaub am Bauernhof/Privatzimmervermietung	Nein	bis 10 Betten: E-A-R, 50 % / 30% pausch. Ausgaben
3	Nebentätigkeiten (Dienstleistungen gegenüber Landwirten)	Ja	E-A-R, ev. ÖKL-Satz als Ausgabe
	Nebentätigkeiten (Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten)	Ja	E-A-R, 50 % pausch. Ausgaben, wenn Maschinenkosten überwiegen; tatsächliche Betriebsausgaben, wenn Arbeitsentgelt überwiegt
	Direktvermarktung	Ja	E-A-R, 70 % pauschale Ausgaben
	Almausschank	Ja	E-A-R, 70 % pauschale Ausgaben
Teil des Hauptbetriebes	Mostbuschenschank	Nein	E-A-R, 70 % pauschale Ausgaben

Prüfungsschema der wirtschaftlichen Unterordnung bei land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten

Das Beurteilungsobjekt für die wirtschaftliche Unterordnung ist grundsätzlich der einzelne Nebenbetrieb (die einzelne Nebentätigkeit). Dabei ist zu beachten, dass für die Einbeziehung von Nebentätigkeiten die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit immer als Haupttätigkeit wirtschaftlich im Vordergrund stehen muss (siehe auch EStR Rz 4208a).

1. Ermittlung der Bruttoeinnahmen des Hauptbetriebes

Bruttoeinnahmen am Betrieb	Bruttoeinnahmen in EUR
Einnahmen aus Ackerbau	
Einnahmen aus Grünland	
Einnahmen aus Tierhaltung	
Einnahmen aus Forstwirtschaft	
Öffentliche Gelder, Förderungen	
Gesamteinnahmen Hauptbetrieb	

2. Prüfung der Unterordnung der land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten

2.1 Bäuerliche Nachbarschaftshilfe (Topf 1)

	Bruttoeinnahmen in EUR
Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	
Bruttoeinnahmen aus bäuerlicher Nachbarschaftshilfe	
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	
25 % der Gesamteinnahmen	

Die wirtschaftliche Unterordnung ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 55.000 Euro inkl. USt nicht übersteigen. Bei Überschreiten der Grenze ist eine Unterordnung dann gegeben, wenn die Einnahmen aus bäuerlicher Nachbarschaftshilfe 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht übersteigen.

2.2 Be- und/oder Verarbeitung UND aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten (Topf 3)

Bruttoeinnahmen in EUR

Einnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung	
Einnahmen aller aufzeichnungspflichtiger Nebentätigkeiten	
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	

Bei nebeneinander vorliegenden aufzeichnungspflichtigen Nebentätigkeiten und Be- und/oder Verarbeitung ist die wirtschaftliche Unterordnung nur dann gegeben, wenn die gesamten Einnahmen 55.000 Euro inkl. USt nicht übersteigen und mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbau mehr als 1 ha bewirtschaftet werden. Wird die Einnahmengrenze überschritten bzw. die Hektargrenze unterschritten, liegen für den gesamten Topf 3 Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Eine Prüfung der Unterordnung durch Vergleich der Bruttoeinnahmen ist hier nicht möglich!

2.3 Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten (OHNE Be- und/oder Verarbeitung) (Topf 3)

Bruttoeinnahmen in EUR

Einnahmen aus Bauern-(Holz)akkordantentätigkeit	
Einnahmen aus Winterdienst	
Einnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum	
Einnahmen aus Kompostierung	
Einnahmen aus Fuhrwerksleistungen	
Einnahmen aus Betriebshilfe	
Einnahmen aus	
Einnahmen aus	
Gesamteinnahmen Nebentätigkeiten	

Die wirtschaftliche Unterordnung ist dann gegeben, wenn die Gesamteinnahmen der aufzeichnungspflichtigen Nebentätigkeiten 55.000 Euro inkl. USt nicht übersteigen und mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbau mehr als 1 ha bewirtschaftet werden.

Wird die Einnahmengrenze überschritten bzw. die Hektargrenze unterschritten, ist eine wirtschaftliche Unterordnung dann gegeben, wenn die Einnahmen aus aufzeichnungspflichtigen Nebentätigkeiten 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) nicht übersteigen.

- Bei einer Mehrzahl von Nebentätigkeiten muss in einem **ersten Schritt** jede einzelne Nebentätigkeit hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Unterordnung gegenüber dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb **isoliert** geprüft werden.
- Wird bei einer Nebentätigkeit (z.B. Winterdienst) die Unterordnungsgrenze überschritten, liegt für diese Tätigkeit ein eigenständiger Gewerbebetrieb vor.
- Diese Nebentätigkeit scheidet aus der weiteren Beurteilung aus.
- Im **zweiten Schritt** ist zu prüfen, ob die Bruttoeinnahmen der (verbliebenen) Nebentätigkeiten im Vergleich zu den Gesamteinnahmen (brutto) des Hauptbetriebes wirtschaftlich untergeordnet sind.

Schritt 1: Isolierte Beurteilung

Bruttoeinnahmen in EUR

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	
Bruttoeinnahmen aus	
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	
25 % der Gesamteinnahmen	

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	
Bruttoeinnahmen aus	
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	
25 % der Gesamteinnahmen	

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	
Bruttoeinnahmen aus	
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	
25 % der Gesamteinnahmen	

Schritt 2: Gesamtbeurteilung

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	
Bruttoeinnahmen aus allen (verbliebenen) Nebentätigkeiten	
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	
25 % der Gesamteinnahmen	

Fallbeispiele

Fall 1 – Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten

(OHNE Be- und/oder Verarbeitung/Topf 3)

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb 150.000 €	
Bruttoeinnahmen aus Bauern-(Holz)akkordantentätigkeiten	40.000,00
Bruttoeinnahmen aus Winterdienst	20.000,00
Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum	15.000,00
Gesamtbruttoeinnahmen Nebentätigkeiten	75.000,00

Die Einnahmengrenze von 55.000 Euro inkl. USt. ist überschritten, somit ist der Vergleich der Bruttoeinnahmen notwendig (siehe EStR Rz 4203):

1. Schritt: Isolierte Beurteilung		
Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb		150.000,00
Bruttoeinnahmen aus Holzakkord		40.000,00
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung		190.000,00
25 % der Gesamteinnahmen		47.500,00
Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb		150.000,00
Bruttoeinnahmen aus Winterdienst		20.000,00
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung		170.000,00
25 % der Gesamteinnahmen		42.500,00
Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb		150.000,00
Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege		15.000,00
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung		165.000,00
25 % der Gesamteinnahmen		41.250,00

Die Bruttoeinnahmen jeder einzelnen Nebentätigkeit liegen für sich gesehen unter 25 % der Gesamteinnahmen, die wirtschaftliche Unterordnung ist jeweils gegeben.

2. Schritt: Gesamtbeurteilung		
Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb		150.000,00
Bruttoeinnahmen aus allen Nebentätigkeiten		75.000,00
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung		225.000,00
25 % der Gesamteinnahmen		56.250,00

Insgesamt liegt keine wirtschaftliche Unterordnung vor, sodass die gesamten Nebentätigkeiten nicht mehr als luf-Nebentätigkeiten, sondern als (steuerliche) Gewerbebetriebe zu werten sind.

Fall 2 – Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten

(OHNE Be- und/oder Verarbeitung/Topf 3)

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb 150.000 €	
Bruttoeinnahmen aus Bauern-(Holz)akkordantentätigkeit	52.000,00
Bruttoeinnahmen aus Winterdienst	20.000,00
Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum	15.000,00
Gesamtbruttoeinnahmen Nebentätigkeiten	87.000,00

Die Einnahmengrenze von 55.000 Euro inkl. USt ist überschritten, somit ist der Vergleich der Bruttoeinnahmen notwendig (siehe EStR Rz 4203):

1. Schritt: Isolierte Beurteilung	
Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	150.000,00
Bruttoeinnahmen aus Holzakkord	52.000,00
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	202.000,00
25 % der Gesamteinnahmen	50.500,00
Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	150.000,00
Bruttoeinnahmen aus Winterdienst	20.000,00
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	170.000,00
25 % der Gesamteinnahmen	42.500,00
Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	150.000,00
Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum	15.000,00
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	165.000,00
25 % der Gesamteinnahmen	41.250,00

Die Bruttoeinnahmen aus der Nebentätigkeit „Holzakkord“ betragen mehr als 25 % der Gesamteinnahmen. Die wirtschaftliche Unterordnung ist daher nicht mehr gegeben. Es liegt somit ein (steuerlicher) Gewerbebetrieb vor. Diese Tätigkeit ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Unterordnung der übrigen Nebentätigkeiten nicht weiter von Belang.

Die wirtschaftliche Unterordnung für die verbliebenen Nebentätigkeiten „Winterdienst“ und „Kulturpflege im ländlichen Raum“ ist jeweils gegeben.

2. Schritt: Gesamtbeurteilung	
Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb	150.000,00
Bruttoeinnahmen aus verbliebenen Nebentätigkeiten	35.000,00
Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung	185.000,00
25 % der Gesamteinnahmen	46.250,00

Die Bruttoeinnahmen der verbliebenen Nebentätigkeiten liegen insgesamt unter 25 % der Gesamteinnahmen, sodass diese Tätigkeiten iuf-Nebentätigkeiten darstellen.

Fall 3 – Be- und/oder Verarbeitung UND aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten/Topf 3

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb 150.000 €				
Bruttoeinnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung				50.000,00
Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum				7.000,00
Gesamteinnahmen Nebentätigkeiten				57.000,00

Die wirtschaftliche Unterordnung ist nicht gegeben, da die Gesamteinnahmen aus "Be- und/oder Verarbeitung" und "Kulturpflege" die Einnahmengrenze von 55.000 Euro inkl. USt überschritten haben. Das bedeutet, dass für den gesamten Topf 3 (für beide Betätigungen) Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen. Eine Prüfung der Unterordnung durch Vergleich der Bruttoeinnahmen ist hier nicht möglich (siehe EStR Rz 4203).

Gewinnermittlung Vollpauschalierung

Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einheitswert des Eigenbesitzes (lt. EW-Bescheid)	€
+ Zupachtung: ha x eigener Hektarsatz	= €
- Verpachtung: ha x eigener Hektarsatz	= €
- Einheitswert Forstwirtschaft , wenn dieser über 15.000 €	<u>€</u>
Gesamteinheitswert selbstbewirtschaftete Fläche	€
 42 % des Gesamteinheitswertes	€
Einkünfte aus Forstwirtschaft (E-A-R, wenn EW über 15.000 €)	€
Einkünfte aus Nebenerwerb	€
Einkünfte aus Be- und Verarbeitung, Almausschank	€
Einkünfte aus Privatzimmervermietung	€
Einkünfte aus Mostbuschenschank	€
vereinnahmter Pachtzins	€
sonstige gesondert anzuführende Einkünfte	<u>€</u>
<u>Summe 1</u>	<u>€</u>
abzüglich:	
bezahlter Pachtzins (max. 25 % vom zugepachteten Einheitswert)	€
bezahlte betriebliche Schuldzinsen	€
Ausgedingelasten	
* Freie Station, Pauschale 700 € pro Person oder	€
* tatsächliche Kosten	€
Sozialversicherungsbeiträge	<u>€</u>
<u>Summe 2</u>	<u>€</u>
Summe 1 abzüglich Summe 2 ergibt Einkünfte aus der LuF.	€
abzüglich Grundfreibetrag (15 % der Einkünfte, max. 4.950 €)	<u>€</u>
Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft	<u>€</u>

Gewinnermittlung Teilpauschalierung

Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einnahmen Landwirtschaft

- 70 % pauschale Ausgaben €

- 80 % pauschale Ausgaben bei Veredelungstätigkeit €

Einnahmen Forstwirtschaft

- % pauschale Ausgaben €

Einkünfte aus Nebenerwerb €

Einkünfte aus Be- und Verarbeitung, Almausschank €

Einkünfte aus Privatzimmervermietung €

Einkünfte aus Mostbuschenschank €

vereinnahmter Pachtzins €

sonstige gesondert anzuführende Einkünfte €

Summe 1 €

abzüglich:

bezahlter Pachtzins (max. 25 % vom zugepachteten
Einheitswert) €

bezahlte betriebliche Schuldzinsen €

Ausgedingelasten

* Freie Station, Pauschale 700 € pro Person
oder €

* tatsächliche Kosten €

Sozialversicherungsbeiträge €

Summe 2 €

Summe 1 abzüglich Summe 2 ergibt Einkünfte aus der LuF. €

abzüglich Grundfreibetrag (15 % der Einkünfte, max. 4.950 €) €

Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft €

Rechtsgrundlagen

Gesamte Rechtsvorschrift für Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 – LuF-PauschVO 2015)
StF: BGBl. II Nr. 125/2013

Änderung

BGBl. II Nr. 164/2014

BGBl. II Nr. 559/2020

BGBl. II Nr. 574/2021

BGBl. II Nr. 449/2022

BGBl. II Nr. 406/2024

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 17 Abs. 4, Abs. 5 und 5a des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2013, wird verordnet:

Beachte für folgende Bestimmung

Abs. 1a ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 anzuwenden (vgl. § 17 Abs. 7).

Text

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Der Gewinn eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, kann nach den Bestimmungen dieser Verordnung ermittelt werden, wenn

1. dessen Einheitswert 165 000 Euro nicht übersteigt und
2. dessen Inhaber hinsichtlich dieses Betriebes nicht freiwillig Bücher führt und
3. die Anwendung der Verordnung nicht gemäß Abs. 1a ausgeschlossen ist.

Die Anwendung der Verordnung ist nur auf den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zulässig. Eine Anwendung auf bloß einzelne Betriebszweige oder einzelne betriebliche Teiltätigkeiten ist unzulässig.

(1a) Wurden in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Umsätze iSd § 125 BAO von jeweils mehr als 600 000 Euro erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres der Gewinn des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr nach den Bestimmungen dieser Verordnung ermittelt werden, es sei denn der Inhaber macht glaubhaft, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und auf Grund besonderer Umstände überschritten worden ist und beantragt die weitere Anwendung dieser Verordnung. Der Gewinn eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes kann mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres wieder nach den Bestimmungen dieser Verordnung ermittelt werden, wenn diese Umsatzgrenze in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht überschritten wird. Wird in einem landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb das Futter vom Abnehmer der Tiere zur Verfügung gestellt (insbesondere Lohnmast), ist für die Ermittlung des relevanten Umsatzes der Wert des Futters hinzuzurechnen.

(2) Als maßgebender Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gilt der Einheitswert für das während des Veranlagungsjahres bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Vermögen zuzüglich der Einheitswertanteile der während des Veranlagungsjahres bewirtschafteten Zupachtungen, Zukäufe und zur Nutzung übernommenen Flächen und abzüglich der Einheitswertanteile der während des Veranlagungsjahres nicht selbst bewirtschafteten Verpachtungen, Verkäufe und zur Nutzung überlassenen Flächen. Für die Ermittlung der Einheitswertanteile der Zu- und Verpachtungen, der Zu- und Verkäufe bzw. der zur Nutzung übernommenen und überlassenen Flächen ist hinsichtlich des Hektarsatzes § 125 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung in der Fassung vor BGBl. I Nr. 96/2020 maßgebend.

(3) Für die Anwendung der Voll- oder Teilpauschalierung gilt Folgendes:

1. Wird am 31. Dezember eines Jahres die in § 2 Abs. 1 genannte Grenze überschritten, sind im Folgejahr die §§ 9 bis 14 anzuwenden.
2. Wird am 31. Dezember eines Jahres der maßgebende Teileinheitswert gemäß § 3 Abs. 2 überschritten, ist im Folgejahr § 3 Abs. 2 anzuwenden.
3. Wird am 31. Dezember eines Jahres die selbst bewirtschaftete Weinbaulich genutzte Grundfläche von 60 Ar überschritten, ist im Folgejahr § 4 Abs. 2 anzuwenden.

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 559/2020)

5. Wird am 31. Dezember eines Jahres die in § 2 Abs. 1 genannte Grenze unterschritten und wird die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption gemäß § 23 Abs. 1a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der jeweils geltenden Fassung oder die Option nach § 2 Abs. 3 nicht ausgeübt, sind im Folgejahr die §§ 9 bis 14 nicht mehr anzuwenden.
6. Wird am 31. Dezember eines Jahres der maßgebende Teileinheitswert gemäß § 3 Abs. 2 unterschritten, ist im Folgejahr § 3 Abs. 2 nicht mehr anzuwenden, es sei denn die §§ 9 bis 14 sind für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anzuwenden.
7. Wird am 31. Dezember eines Jahres die selbst bewirtschaftete Weinbaulich genutzte Grundfläche von mehr als 60 Ar unterschritten, ist im Folgejahr § 4 Abs. 2 nicht mehr anzuwenden, es sei denn die §§ 9 bis 14 sind für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anzuwenden.

(Anm.: Z 8 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 559/2020)

9. Bei der Ermittlung des maßgebenden Einheitswertes gemäß § 2 bzw. des maßgebenden Teileinheitswertes gemäß § 3 Abs. 2 ist § 125 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung in der Fassung vor BGBl. I Nr. 96/2020 sinngemäß anzuwenden, wobei der Steuerpflichtige zum 31. Dezember jenen Hektarsatz zugrunde zu legen hat, der im zuletzt vor diesem Stichtag ergangenen Einheitswertbescheid festgestellt wurde.

(Anm.: Z 10 aufgehoben BGBl. II Nr. 559/2020)

(4) Durch diese Verordnung werden nur die regelmäßig in den Betrieben anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge pauschal berücksichtigt. Nicht regelmäßig in den Betrieben anfallende Vorgänge (zB die Veräußerung von Grundstücken nach § 30 EStG 1988 oder von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988) sind daher gesondert zu erfassen.

(5) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 können aus der Veräußerung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen entstehende Gewinne mit 35% des auf Grund und Boden, stehendes Holz und Jagdrecht entfallenden Veräußerungserlöses angenommen werden, sofern dieser 250 000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreitet. Dies gilt abweichend von Abs. 1 auch für Betriebe, für die der Gewinn durch Buchführung gemäß § 4 Abs. 1 EStG 1988 oder vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1988 ermittelt wird.

2. Abschnitt

Gewinnermittlung im Rahmen der Vollpauschalierung (einheitswertabhängige Gewinnermittlung)

Grundbetrag

§ 2. (1) Der Gewinn ist mittels eines Durchschnittssatzes von 42% vom maßgebenden Einheitswert (§ 1 Abs. 2) zu ermitteln (Grundbetrag), wenn der maßgebende Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes 75 000 Euro nicht übersteigt. Soweit die §§ 3 bis 7 Abweichendes bestimmen, die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption gemäß § 23 Abs. 1a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978 in der jeweils geltenden Fassung, oder die Option gemäß Abs. 3 ausgeübt wird, kommt die Anwendung dieses Durchschnittssatzes nicht in Betracht.

(2) Wird der Grundbetrag von Alpen von einem gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 lit. a BewG. 1955, gesondert festgestellten Vergleichswert abgeleitet, ist der Durchschnittssatz mit 70% des sich aus Abs. 1 ergebenden Satzes anzusetzen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und wird die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption gemäß § 23 Abs. 1a BSVG nicht ausgeübt, kann der Gewinn auf Antrag gemäß den §§ 9 bis 14 ermittelt werden. Eine erneute Gewinnermittlung gemäß den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung oder entsprechender Bestimmungen einer dieser Verordnung nachfolgenden Pauschalierungsverordnung ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

Forstwirtschaft

§ 3. (1) Beträgt der forstwirtschaftliche (Teil)Einheitswert nicht mehr als 15 000 Euro, ist der Gewinn aus Forstwirtschaft mit dem Durchschnittssatz gemäß § 2 erfasst.

(2) Übersteigt der forstwirtschaftliche (Teil)Einheitswert den Betrag von 15 000 Euro, sind von den Betriebseinnahmen pauschale Betriebsausgaben abzuziehen. Diese sind von dem dem forstwirtschaftlichen (Teil)Einheitswert zugrunde liegenden Minderungszahl für Fichte und Lärche der Bonität 7 bzw. Bringungslage abhängig und betragen:

1. Bei Selbstschlängerung:

- a) 70% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 1 bis 61 oder bei einer Bringungslage 3,
- b) 60% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 62 bis 68 oder bei einer Bringungslage 2,
- c) 50% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 69 bis 100 oder bei einer Bringungslage 1.

2. Bei Holzverkäufen am Stock:

- a) 30% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 1 bis 63 oder bei einer Bringungslage 3,
- b) 20% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 64 bis 100 oder bei einer Bringungslage 2 oder 1.

Liegt dem Einheitswert einer forstwirtschaftlich genutzten Grundfläche keine Minderungszahl oder Bringungslage zugrunde, ist vom Finanzamt eine fiktive Bringungslage zu ermitteln.

(3) Wird für die Ermittlung des Gewinnes aus Forstwirtschaft Abs. 2 angewendet, sind Abs. 2 Z 1 und Z 2 auch für die Ermittlung der Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen gemäß § 37 Abs. 6 EStG 1988 anzuwenden. Dabei erhöhen sich für die Ermittlung der Einkünfte aus Waldnutzungen in Folge höherer Gewalt gemäß § 37 Abs. 6 EStG 1988 die in Abs. 2 Z 1 und Z 2 genannten Prozentsätze um jeweils 20 Prozentpunkte.

(4) Ist der Gewinn aus Forstwirtschaft gemäß Abs. 2 gesondert zu ermitteln, ist der auf die forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen entfallende Teil des Einheitswertes bei der Berechnung des Grundbetrages (§ 2) auszuscheiden.

Weinbau

§ 4. (1) Der Gewinn aus Weinbau (zB Wein, Weintrauben, Maische, Traubensaft, Traubenmost und Sturm sowie alkoholfreie Getränke und Speisen im Rahmen des Buschenschankes) ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Beträgt die weinbaulich genutzte Grundfläche höchstens 60 Ar, hat die gesonderte Ermittlung des Gewinnes aus Weinbau zu unterbleiben.

(2) Die Betriebsausgaben betragen 70% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer), mindestens aber 5 000 Euro je Hektar weinbaulich genutzter Grundflächen, höchstens jedoch die Höhe der Betriebseinnahmen.

(3) Ist der Gewinn aus Weinbau gemäß Abs. 1 erster Satz gesondert zu ermitteln, ist der auf die weinbaulich genutzten Grundflächen entfallende Teil des Einheitswertes bei der Berechnung des Grundbetrages (§ 2) auszuscheiden.

(4) Übersteigt die selbst bewirtschaftete weinbaulich genutzte Grundfläche nicht 60 Ar, sind abweichend von Abs. 1 zweiter Satz die Gewinne aus dem Buschenschank und Bou-
teillenweinverkauf durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln, wobei Abs. 2 anzuwenden ist.

Gartenbau

§ 5. (1) Der Gewinn aus Gartenbau (§ 49 BewG. 1955) ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

(2) Die Betriebsausgaben sind mit einem Durchschnittssatz von 70% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Neben diesem Durchschnittssatz sind die Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) als zusätzliche Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Abzug der Betriebsausgaben darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen erfolgen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind für die Ermittlung des Gewinnes aus Gartenbau flächenabhängige Durchschnittssätze anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, dass der ausschließliche Betriebsgegenstand in der Lieferung eigener gärtnerischer Erzeugnisse an Wiederverkäufer oder an Land- und Forstwirte für deren erwerbsmäßige Produktion besteht. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Einnahmen aus anderen Lieferungen – ausgenommen aus Anlagenverkäufen – und aus anderen Leistungen nachhaltig insgesamt nicht mehr als 2 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) jährlich betragen. Als Wiederverkäufer gelten Betriebe, die gewerbsmäßig die ihnen gelieferten Erzeugnisse entweder unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußern. Die Durchschnittssätze betragen:

Gärtnerisch genutzte Fläche	Euro/m ²
Freiland für Schnittblumen, Gemüse, Bau- flächen, Hof, Wege, Folientunnel kleiner 3,5m Basisbreite, Rasenerzeugung	0,13
Freiland für Beeren- Obst- und Zierge- hölze, Stauden; Rebschulen	0,25
Freiland für Forstgehölze	0,10
Folientunnel mit 3,5m bis 7,5m Basis- breite; Folientunnel einfach für Feldge- müse und Obstbau mit mindestens 3,5m Basisbreite	0,34
Folientunnel größer 7,5m Basisbreite	0,45
Foliengewächshaus einfach	0,67
Foliengewächshaus normal	1,50
Foliengewächshaus gut	2,17
Gewächshaus älter als 30 Jahre	1,64

Gewächshaus über 20 bis 30 Jahre	2,17
Gewächshaus bis 20 Jahre alt	2,43

(4) Das Ausmaß der überdachten Kulturflächen bestimmt sich nach dem Flächenausmaß, das die Innenseiten der überdachten Flächen umschließt.

(5) Bei der Ermittlung des Grundbetrages (§ 2) scheidet der auf die gärtnerisch genutzten Grundflächen entfallende Anteil des Einheitswertes aus.

Mostbuschenschank

§ 6. Der Gewinn aus Mostbuschenschank (Buschenschank im Rahmen des Obstbaues einschließlich alkoholfreier Getränke und Speisen) ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Die Betriebsausgaben sind mit 70% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen.

Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank

§ 7. (1) Der Gewinn aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb, aus be- und/oder verarbeiteten eigenen und zugekauften Urprodukten sowie aus dem Almausschank ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Bei Ermittlung des Gewinnes aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb dürfen die Betriebsausgaben nur bis zur Höhe der entsprechenden Betriebseinnahmen in Abzug gebracht werden.

(2) Als land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb sind Nebentätigkeiten zu verstehen, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen. Die Zimmervermietung mit Frühstück im Ausmaß von höchstens zehn Betten stellt land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb dar, wobei die Betriebsausgaben mit 50% der entsprechenden Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) angesetzt werden können. Wird beim land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb das Entgelt überwiegend für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten gegenüber Nichtlandwirten geleistet, können 50% der gesamten Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn das anteilige Entgelt für die Arbeitsleistung zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führt.

(3) Bei der Ermittlung des Gewinnes aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten sowie aus Almausschank (Abs. 1) sind die Betriebsausgaben mit 70% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Voraussetzung für die Zurechnung der Be- und/oder Verarbeitung des Urproduktes und des Almausschankes zur Land- und Forstwirtschaft ist, dass die Be- und/oder Verarbeitung bzw. der Almausschank nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen.

(4) Wird bloß eine Be- und/oder Verarbeitung oder bloß ein Almausschank betrieben, liegt eine Unterordnung im Sinne der Abs. 2 und 3 vor, wenn die Einnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung oder dem Almausschank 55 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Wird eine Be- und/oder Verarbeitung bzw. ein Almausschank neben einem Nebenerwerb betrieben, ist die Unterordnung nur dann gegeben, wenn die gemeinsamen Einnahmen 55 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen und das

Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen mehr als fünf Hektar oder der Weinbaulich oder gärtnerisch genutzten Grundflächen mehr als 1 Hektar beträgt. Auf den Betrag von 55 000 Euro sind Einnahmen aus Zimmervermietung sowie Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung erbrachte Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) nicht anzurechnen.

Wechsel der Pauschalierungsmethode

§ 8. Wechselt der Steuerpflichtige in Anwendung dieser Verordnung von der pauschalen Gewinnermittlung mittels eines Durchschnittssatzes gemäß § 2 Abs. 1 zur Gewinnermittlung mittels Berücksichtigung pauschaler Betriebsausgaben oder umgekehrt, hat die Ermittlung eines Übergangsgewinnes bzw. -verlustes gemäß § 4 Abs. 10 EStG 1988 zu unterbleiben.

3. Abschnitt

Gewinnermittlung im Rahmen der Teilpauschalierung

(Ausgabenpauschalierung)

§ 9. (1) In folgenden Fällen ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft stets durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln:

1. Bei einem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von mehr als 75 000 Euro.
2. Bei Ausübung der Option gemäß § 2 Abs. 3.
3. Bei Ausübung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlagenoption gemäß § 23 Abs. 1a BSVG.

(2) Die Betriebsausgaben sind, soweit Abs. 3 und die §§ 10 bis 14 keine abweichende Regelung vorsehen, mit einem Durchschnittssatz von 70% der diesen Betriebsausgaben gegenüberstehenden Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen.

(3) Bei Veredelungstätigkeiten (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) sind die mit diesen Tätigkeiten in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz von 80% der auf diese Tätigkeit entfallenden Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen.

Forstwirtschaft

§ 10. Die Betriebsausgaben aus Forstwirtschaft sind unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 2 und 3 zu berechnen.

Weinbau

§ 11. Die Betriebsausgaben aus Weinbau (zB Wein, Weintrauben, Maische, Traubensaft, Traubenmost und Sturm sowie alkoholfreie Getränke und Speisen im Rahmen des Buschenschanks) sind unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 2 zu berechnen.

Gartenbau

§ 12. Die Betriebsausgaben aus Gartenbau (§ 49 BewG. 1955) sind unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 2 zu berechnen.

Obstbau

§ 13. (1) Bei Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst sind neben dem Durchschnittssatz gemäß § 9 Abs. 2 die Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) als zusätzliche Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Abzug der Betriebsausgaben darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen erfolgen.

(2) Die Betriebsausgaben aus Mostbuschenschank (Buschenschank im Rahmen des Obstbaues einschließlich alkoholfreier Getränke und Speisen) sind unter sinngemäßer Anwendung des § 6 zu berechnen.

Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank

§ 14. Für die Gewinnermittlung der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb, der Be- und/oder Verarbeitung und aus dem Almausschank gilt § 7 sinngemäß.

4. Abschnitt

Gewinnerhöhende und gewinnmindernde Beträge

§ 15. (1) Die sich nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 oder 9 bis 14 ergebende Zwischensumme ist um vereinnahmte Pachtzinse (einschließlich Jagdpacht und Verpachtung von Fischereirechten), um Einkünfte aus Wildabschüssen sowie um Einkünfte aus gemäß § 1 Abs. 4 und 5 nicht erfassten Vorgängen und um Einkünfte aus gemäß §§ 30 Abs. 2 Z 6 und 11 Abs. 4 BewG. 1955 nicht zum Einheitswert gehörenden Wirtschaftsgütern zu erhöhen, sofern diese Einkünfte nicht gemäß § 97 Abs. 1 EStG 1988 als endbesteuert behandelt werden. Der gesonderte Ansatz dieser durch die Pauschalierung nicht erfassten Vorgänge darf in jedem einzelnen Fall zu keinem Verlust führen.

(2) Der sich nach Zurechnung gemäß Abs. 1 ergebende Betrag ist um den Wert der Ausgedingelasten (Geld- und Sachleistungen), um Beiträge, die an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen entrichtet wurden, insoweit sie Pflichtbeiträge nach dem BSVG oder BMSVG darstellen, um bezahlte Schuldzinsen und um bezahlte Pachtzinse zu vermindern, wobei der Abzug der bezahlten Pachtzinse 25% des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes nicht übersteigen darf. Durch den Abzug dieser gewinnmindernden Beträge darf insgesamt kein Verlust entstehen.

(3) Die aus Sachleistungen bestehenden Ausgedingelasten sind pro Person mit 700 Euro jährlich anzusetzen. Werden die Sachleistungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, sind sie in der nachgewiesenen (glaubhaft) gemachten Höhe zu berücksichtigen.

5. Abschnitt

Wechsel der Gewinnermittlungsart

§ 16. Geht der Steuerpflichtige von der pauschalen Gewinnermittlung auf Grund dieser Verordnung zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 über, so ist eine erneute pauschale Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund dieser oder einer dieser Verordnung nachfolgenden Pauschalierungsverordnung frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

6. Abschnitt

Zeitlicher Anwendungsbereich

§ 17. (1) Diese Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 164/2014, tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft und ist erstmals für Veranlagungszeiträume anzuwenden, für die gemäß § 20c BewG 1955 festgestellte Einheitswerte gemäß § 20 Abs. 3 BewG. 1955 erstmalig anzuwenden sind.

(2) § 8 ist auf den Wechsel von der pauschalen Gewinnermittlung in Anwendung der LuF-PauschVO 2011, BGBl. II Nr. 471/2010 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 164/2014, zur pauschalen Gewinnermittlung in Anwendung dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Die LuF-PauschVO 2011, BGBl. II Nr. 471/2010 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 4/2011, ist auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 2015 und die folgenden Kalenderjahre weiterhin anzuwenden, wenn die Anwendungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(4) § 1 Abs. 2 und Abs. 3, § 2 Abs. 1, § 3, § 6, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 1, § 10, § 13 sowie § 15 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 559/2020 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 anzuwenden. § 5 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 559/2020 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 anzuwenden.

(5) § 1 Abs. 1a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 559/2020 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 anzuwenden. Für die Anwendung des § 1 Abs. 1a ab dem Veranlagungsjahr 2021 ist hinsichtlich der in den Jahren 2018 bis 2020 ausgeführten Umsätze bereits die geänderte Umsatzberechnung anzuwenden. Würde ein Betrieb dadurch aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausscheiden, kann der Gewinn bei der Veranlagung 2021 oder 2022 weiter nach den Bestimmungen dieser Verordnung ermittelt werden, wenn die Umsatzgrenze des § 1 Abs. 1a auch nach Hinzurechnung des Wertes des Futters im Jahr 2021 nicht überschritten wird.

(6) § 15 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 574/2021 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 anzuwenden.

(7) § 1 Abs. 1a und § 7 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 449/2022 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 anzuwenden. § 15 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 449/2022 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 anzuwenden.

(8) § 7 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 406/2024 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2025 anzuwenden.

Auszug aus den Einkommensteuerrichtlinien (EStR)

Rz 4203

Die wirtschaftliche Unterordnung muss sowohl hinsichtlich der Zweckbestimmung (die Nebentätigkeit darf keinen eigenständigen Tätigkeitszweck annehmen, sondern muss lediglich als Ausfluss der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit anzusehen sein) als auch hinsichtlich des wirtschaftlichen Umfangs vorliegen. Bei Prüfung der Unterordnung ist insbesondere auf das Verhältnis der Bruttoeinnahmen abzustellen.

Eine wirtschaftliche Unterordnung ist ohne Nachweis anzuerkennen, wenn das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen mindestens fünf Hektar oder der weinbaulich oder gärtnerisch genutzten Grundflächen mindestens ein Hektar beträgt und die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten (inklusive Umsatzsteuer) insgesamt nicht mehr als 55.000 Euro (2023 bis 2024: 45.000 Euro, 2020 bis 2022: 40.000 Euro, bis 2019: 33.000 Euro) betragen.

Übersteigen die Einnahmen aus dem Nebenerwerb den Betrag 55.000 Euro (2023 bis 2024: 45.000 Euro), ist die wirtschaftliche Unterordnung vom Steuerpflichtigen nachzuweisen. Eine Unterordnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten unter 25% der Gesamteinnahmen liegen; dabei ist nicht auf das Jahr des Zuflusses abzustellen (vgl. VwGH 31.5.2011, 2008/15/0129). Anderenfalls liegt hinsichtlich des Nebenerwerbs ein Gewerbebetrieb vor. Wird jedoch ein Nebenerwerb gemeinsam mit einer Be- und/oder Verarbeitung überwiegend selbst erzeugter landwirtschaftlicher Urprodukte betrieben und übersteigen die Einnahmen beider Betätigungen 55.000 Euro (2023 bis 2024: 45.000 Euro), so liegt hinsichtlich beider Tätigkeiten ein Gewerbebetrieb vor.

Zur Prüfung der wirtschaftlichen Unterordnung bei einer Mehrzahl von Nebenbetrieben und/oder Nebenerwerben siehe Rz 4208a ff.

Führen vom Steuerpflichtigen nicht beeinflussbare außergewöhnliche Umstände (zB außergewöhnlicher Windbruch, außergewöhnliche Schneefälle) dazu, dass die Einnahmen aus dem Nebenerwerb das Ausmaß der in den vergangenen Jahren durchschnittlich erzielten Einnahmen übersteigen, liegen ungeachtet dieses Einnahmenzuwachses weiterhin Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb vor.

Beispiel 1:

Ein außergewöhnlicher Windbruch führt zu überhöhten Einnahmen aus der Nebentätigkeit als Holzakordant. Die überdurchschnittlichen Einnahmen aus der Holzakordantentätigkeit bleiben Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb, und zwar auch dann, wenn

- *der Steuerpflichtige, der die Holzakordantentätigkeit als einzigen Nebenerwerb betreibt, damit die Grenze von 55.000 Euro übersteigt oder*
- *der Steuerpflichtige, der die Holzakordantentätigkeit neben einer Be- und/oder Verarbeitung selbst erzeugter landwirtschaftlicher Urprodukte betreibt, dadurch die Grenze von 55.000 Euro übersteigt.*

Beispiel 2:

Führt im Jahr 2020 eine erhöhte Nachfrage nach be- und verarbeiteten Produkten bäuerlicher Direktvermarkter aufgrund der COVID-19-Krise zu einem Überschreiten der Grenze, liegen weiterhin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor. Das Überschreiten der Grenze im Jahr 2020 darf ausschließlich auf eine erhöhte Nachfrage infolge der COVID-19-Krise in einem Zeitraum, in dem die Versorgungsmöglichkeiten mit Lebensmitteln eingeschränkt waren (16.3. bis 1.5.2020), zurückzuführen sein. Dies ist durch einen Vergleich mit den Aufzeichnungen des Vorjahres darzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für das Jahr 2020 und begründet keinerlei Ansprüche auf eine darüber hinausgehende Wirkung.

Der Gewinn aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Damit in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben dürfen allerdings nur bis zur Höhe der entsprechenden Betriebseinnahmen in Abzug gebracht werden. Erzielt der Landwirt Einkünfte aus mehreren Tätigkeiten im land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb (zB Zimmervermietung und Schneeräumung), darf der Saldo von sämtlichen im Nebenerwerb erzielten Einkünften nicht negativ sein.

Wird beim land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb das Entgelt überwiegend für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten gegenüber Nichtlandwirten geleistet, können 50% der gesamten Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Das gilt auch dann, wenn das anteilige Entgelt für die Arbeitsleistung zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führt. Der Abzug der Sätze des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL-Sätze) im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs gegenüber Nichtlandwirten ist unzulässig.

Beispiel:

Ein pauschalierter Landwirt erbringt über die Maschinenring-Service-Genossenschaft die Schneeräumung für die Gemeinde. Von der Maschinenring-Service-Genossenschaft bezieht er für die Erbringung der Arbeitsleistung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (jährlicher Bruttobezug 1.000 Euro). Für die Vermietung des Traktors und Schneepfluges erhält er ein jährliches Bruttoentgelt von 9.000 Euro (inklusive 13% USt).

Von den 9.000 Euro können 50% der gesamten Einnahmen (10.000 Euro) als pauschale Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden, sodass 4.000 Euro als Einkünfte aus landwirtschaftlichem Nebenerwerb im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gesondert zu versteuern sind.

Sollte sich die Landwirtschaft im Miteigentum beider Ehepartner (jeweils 50%) befinden, so wären die 4.000 Euro auf beide Ehepartner mit jeweils 2.000 Euro aufzuteilen.

Das Überwiegen der Fahrzeug-, Maschinen- bzw. Gerätekomponente ist auf jede einzelne land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit zu beziehen. Eine Zusammenfassung etwa in der Form, dass sämtliche dem gleichen Punkt der Rz 4204 zuzuordnenden Nebentätigkeiten (zB Kulturpflege im ländlichen Raum) als Einheit gesehen werden, ist unzulässig.

Zur Anwendbarkeit der ÖKL-Sätze im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe siehe Rz 4206 bis Rz 4208.

Rz 4206

Werden im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) nur Maschinenselbstkosten verrechnet, werden diese in den Betrag von 55.000 Euro (2023 bis 2024: 45.000 Euro, 2020 bis 2022: 40.000 Euro, bis 2019: 33.000 Euro) nicht eingerechnet. Wird dabei auch eine Arbeitsleistung durch den Steuerpflichtigen erbracht, schadet dies solange nicht, als diese Arbeitsleistung nicht in den Gesamtpreis der Dienstleistung Eingang findet. Solange die ÖKL-Richtlinien auf diesem Grundsatz aufgebaut sind, bestehen keine Bedenken, wenn die ÖKL-Richtwerte zur Schätzung der Betriebsausgaben herangezogen werden. Diese Regelung ist nur anwendbar, wenn die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit die Grenzen für das Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Abs. 4 GewO 1994 nicht überschreitet. Voraussetzung ist jedenfalls die Unterordnung der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe unter die Land- und Forstwirtschaft und die Verwendung der Betriebsmittel auch im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Eine Unterordnung kann angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (zB Mähdrescher, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist. Sind mehrere Betriebsmittel derselben Art vorhanden, hat der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist. Zusätzlich ist ab der Veranlagung 2025 eine wirtschaftliche Unterordnung jedenfalls nur dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 55.000 Euro (2023 bis 2024: 45.000 Euro) (inklusive USt) nicht übersteigen (gesonderte Einnahmengrenze; keine Anrechnung auf die 55.000 Euro-Grenze nach § 7 Abs. 4 LuF-PauschVO 2015). Bei über diesen Betrag hinausgehenden Einnahmen ist eine Unterordnung dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 25% der Gesamteinnahmen (brutto) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht übersteigt.

Bei Erbringung von Leistungen durch einen Landwirt an einen (eigenen oder fremden) Gewerbebetrieb können die ÖKL-Richtwerte zur Schätzung der Betriebsausgaben nicht herangezogen werden.

Rz 4208a

Nach § 21 Abs. 2 Z 1 EStG 1988 ist das Beurteilungsobjekt für die wirtschaftliche Unterordnung grundsätzlich der einzelne Nebenbetrieb. Dabei ist aber zu beachten, dass für die Einbeziehung von Nebentätigkeiten die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit immer als Haupttätigkeit wirtschaftlich im Vordergrund stehen muss. Daher ist gemäß § 7 Abs. 4 LuF-PauschVO 2015 für die Beurteilung der wirtschaftlichen Unterordnung eine Gesamtbeurteilung über alle Nebentätigkeiten hinweg vorzunehmen. Nach dieser Bestimmung liegt eine wirtschaftliche Unterordnung von Nebenbetrieben und Nebenerwerben nur dann vor, wenn die daraus resultierenden gemeinsamen Einnahmen 55.000 Euro (2023 und 2024: 45.000 Euro) inklusive USt nicht übersteigen. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Unterordnung einer Mehrzahl von Nebenbetrieben und/oder Nebenerwerben ist daher sowohl eine isolierende als auch eine zusammenfassende Beurteilung der Nebentätigkeiten vorzunehmen.

In einem ersten Schritt ist der zu beurteilende Betrieb bzw. die zu beurteilende Tätigkeit isoliert zu prüfen, ob eine wirtschaftliche Unterordnung gegenüber dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb besteht. Ist dies nicht der Fall, liegt ein eigenständiger Gewerbebetrieb vor. Ist aber bei der isolierten Beurteilung von einer wirtschaftlichen Unterord-

nung auszugehen, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Gesamtheit aller grundsätzlich als Nebenbetrieb bzw. Nebenerwerb zu beurteilenden Tätigkeiten gegenüber dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb wirtschaftlich untergeordnet ist. Nur wenn dies zu bejahen ist, liegen land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten vor. Ist eine gesamthafte wirtschaftliche Unterordnung nicht gegeben, stellen alle zu beurteilenden Tätigkeiten keine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit dar, sondern sind als gewerblich zu beurteilen. Wird eine Tätigkeit aber von Haus aus als gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, scheidet sie bereits dem Grunde nach aus der Prüfung der wirtschaftlichen Unterordnung aus.

Rz 4208b

Im Anwendungsbereich der LuF-PauschVO ist die Gesamtbeurteilung der Nebentätigkeiten allerdings insoweit in "Töpfe" zu unterteilen, als in § 7 Abs. 4 LuF-PauschVO 2015 die 55.000 Euro (2023 und 2024: 45.000 Euro)-Grenze nicht für alle Nebentätigkeiten einheitlich anzuwenden ist. Nebenbetriebe, die keine Be- und/oder Verarbeitung darstellen (zB Substanzbetriebe) und Tätigkeiten der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe auf reiner Selbstkostenbasis sind nicht in die 55.000 Euro-Grenze einzubeziehen. Für die bäuerliche Nachbarschaftshilfe besteht eine gesonderte 55.000 Euro-Einnahmen-Grenze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Unterordnung, wobei die bäuerliche Nachbarschaftshilfe unabhängig von der Art der Tätigkeiten als eine einheitliche Tätigkeit anzusehen ist, sodass eine isolierte Prüfung der einzelnen Tätigkeiten in diesem Fall entfällt (siehe dazu Rz 4206).

Im Anwendungsbereich der LuF-PauschVO 2015 ist daher für die Gesamtbeurteilung der Nebentätigkeiten eine entsprechende Segmentierung vorzunehmen. Dh. neben der Be- und/oder Verarbeitung und den Nebenerwerben ist jedenfalls für die bäuerliche Nachbarschaftshilfe auf reiner Selbstkostenbasis eine gesonderte Beurteilung der wirtschaftlichen Unterordnung vorzunehmen und in die Gesamtbetrachtung für die übrigen Nebentätigkeiten nicht einzubeziehen. Die wirtschaftliche Unterordnung ist daher für jeden Topf gesondert zu beurteilen. Daher sind Bruttoeinnahmen eines anderen Topfes bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Unterordnung der Tätigkeiten in einem Topf außer Ansatz zu lassen.

Diese Sichtweise gilt aber nicht für den Fall, dass die LuF-PauschVO nicht angewendet wird. In diesem Fall ist die 55.000 Euro (2023 und 2024: 45.000 Euro)-Grenze des § 7 Abs. 4 LuF-PauschVO 2015 nicht anwendbar und somit ist auch die Anordnung, dass die Einkünfte aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe bei dieser nicht zu berücksichtigen sind, nicht wirksam. Somit ist die bäuerliche Nachbarschaftshilfe nicht einem gesonderten Beurteilungskreis zugewiesen und die Gesamtbetrachtung hat sich daher über den gesamten Bereich der Nebentätigkeiten zu erstrecken.

Beispiele:

Fall 1 - Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten (ohne Be- und Verarbeitung)

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb 150.000 Euro

<i>Bruttoeinnahmen aus Bauern-(Holz)akkordantentätigkeit</i>	<i>40.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Winterdienst</i>	<i>20.000</i>

<i>Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum</i>	<i>15.000</i>
<i>Gesamtbruttoeinnahmen Nebentätigkeiten</i>	<i>75.000</i>

Die Einnahmengrenze von 55.000 Euro inkl. USt ist überschritten, somit ist der Vergleich der Bruttoeinnahmen notwendig (siehe [Rz 4203](#)):

1. Isolierte Beurteilung

<i>Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb</i>	<i>150.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Holzakkord</i>	<i>40.000</i>
<i>Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung</i>	<i>190.000</i>
<i>25 % der Gesamteinnahmen</i>	<i>47.500</i>
<i>Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb</i>	<i>150.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Winterdienst</i>	<i>20.000</i>
<i>Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung</i>	<i>170.000</i>
<i>25 % der Gesamteinnahmen</i>	<i>42.500</i>
<i>Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb</i>	<i>150.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege</i>	<i>15.000</i>
<i>Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung</i>	<i>165.000</i>
<i>25 % der Gesamteinnahmen</i>	<i>41.250</i>

Die Bruttoeinnahmen jeder einzelnen Nebentätigkeit liegen für sich gesehen unter 25% der Gesamteinnahmen, die wirtschaftliche Unterordnung ist jeweils gegeben.

2. Gesamtbeurteilung

<i>Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb</i>	<i>150.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus allen Nebentätigkeiten</i>	<i>75.000</i>
<i>Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung</i>	<i>225.000</i>
<i>25 % der Gesamteinnahmen</i>	<i>56.250</i>

Insgesamt liegt keine wirtschaftliche Unterordnung vor, sodass die gesamten Nebentätigkeiten nicht mehr als luf-Nebentätigkeiten, sondern als Gewerbebetriebe zu werten sind.

Fall 2 - Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten (ohne Be- und Verarbeitung)

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb 150.000 Euro

<i>Bruttoeinnahmen aus Bauern-(Holz)akkordentätigkeit</i>	<i>52.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Winterdienst</i>	<i>20.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum</i>	<i>15.000</i>
<i>Gesamtbruttoeinnahmen Nebentätigkeiten</i>	<i>87.000</i>

Die Einnahmengrenze von 55.000 Euro inkl. USt ist überschritten, somit ist der Vergleich der Bruttoeinnahmen notwendig (siehe [Rz 4203](#)).

1. Isolierte Beurteilung

<i>Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb</i>	<i>150.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Holzakkord</i>	<i>52.000</i>
<i>Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung</i>	<i>202.000</i>
<i>25 % der Gesamteinnahmen</i>	<i>50.500</i>
<i>Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb</i>	<i>150.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Winterdienst</i>	<i>20.000</i>
<i>Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung</i>	<i>170.000</i>
<i>25 % der Gesamteinnahmen</i>	<i>42.500</i>
<i>Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb</i>	<i>150.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum</i>	<i>15.000</i>
<i>Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung</i>	<i>165.000</i>
<i>25 % der Gesamteinnahmen</i>	<i>41.250</i>

Die Bruttoeinnahmen aus der Nebentätigkeit "Holzakkord" betragen mehr als 25 % der Gesamteinnahmen. Die wirtschaftliche Unterordnung ist daher nicht mehr gegeben. Es liegt somit ein Gewerbebetrieb vor. Diese Tätigkeit ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Unterordnung der übrigen Nebentätigkeiten nicht weiter von Belang.

Die wirtschaftliche Unterordnung für die verbliebenen Nebentätigkeiten "Winterdienst" und "Kulturpflege im ländlichen Raum" ist jeweils gegeben.

2. Gesamtbeurteilung

<i>Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb</i>	<i>150.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus verbliebenen Nebentätigkeiten</i>	<i>35.000</i>
<i>Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung</i>	<i>185.000</i>
<i>25 % der Gesamteinnahmen</i>	<i>46.250</i>

Die Bruttoeinnahmen aus verbliebenen Nebentätigkeiten liegen insgesamt unter 25 % der Gesamteinnahmen, sodass diese Tätigkeiten luf-Nebentätigkeiten darstellen.

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer OÖ

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Rechtsabteilung: T +43 50 6902-1290

rechtsabteilung@lk-ooe.at

Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung. Alle Rechte vorbehalten.